

H ä b i c h kommt aus der Schule Damaschkes und Franz Oppenheimers, die den bestimmenden Faktor für die den historischen Gesellschaftsordnungen eigentümliche Klassenscheidung in der jeweiligen Grundeigentumsverfassung sahen. Auf die Einseitigkeit dieser Lehre einzugehen, ist hier nicht der Platz; fest steht, daß die durch die Latifundienwirtschaft hervorgerufene Bodensperre einer der Grundpfeiler der Klassengesellschaft und ihre Beseitigung für die strukturelle Änderung der sozialen Ordnung unerläßlich ist.

Als Statistiker stellte H ä b i c h zunächst die Frage, wie es, in absoluten Zahlen und prozentmäßig, um die Bodenverteilung in Deutschland bestellt sei, indem er sich mit Recht sagte, daß erst, wenn hierüber Klarheit bestehe, „an die Frage gegangen werden kann, welche Rechts- und Wirtschaftsverfassung geschaffen werden muß, damit die Zahl der Landeigentümer proportional der Bevölkerung wachsen kann.“ Und bei der Beantwortung jener Vorfrage stieß er auf die — für den Laien erstaunliche — Erkenntnis, daß eine zuverlässige Grundeigentumsstatistik zur Zeit des ersten Erscheinens seines Buches (1929) nicht existierte. Der Grund hierfür war die Systematik der bis dahin üblichen statistischen Erhebungen, die als Berufs- und Betriebszählungen eingerichtet waren. Was also existierte, war eine Statistik, die die Zahl und Größe der landwirtschaftlichen Betriebe ergab. Die Tatsache, daß häufig einem Eigentümer verschiedene Grundstücke (und damit mehrere Betriebe) gehörten oder ein einzelnes Grundstück durch Verpachtung die Basis für mehrere Betriebe abgab, blieb außer Acht. Ueber den Umfang des Großgrundbesitzes gab die allein vorhandene Betriebsstatistik also keine genügende Auskunft und es galt nachzuweisen, daß die Konzentration des Bodens in wenigen Händen viel umfassender war, als auf Grund jener Statistik allgemein angenommen wurde.

Was nun das Werk so besonders interessant macht und ihm seinen spezifischen historischen Wert verleiht, ist die von H ä b i c h für diesen Nachweis entwickelte Methode. Eine Untersuchung sämtlicher, über 5 Millionen zählender landwirtschaftlicher Betriebe auf die Eigentumsverhältnisse hin kam für einen einzelnen Gelehrten nicht in Frage. Es mußte eine bestimmte Gruppe ausgesondert werden, und zwar möglichst eine Gruppe, deren einzelne Mitglieder hinsichtlich ihrer Person und des Umfangs ihres Grundeigentums nach anderen Unterlagen genau zu identifizieren waren. Als einziger Personenkreis, auf den diese Voraussetzungen zuträfen, bot sich der Adel, bei dem auf Grund der verschiedenen Adelshandbücher und anderer Unterlagen die notwendige Identifizierung möglich war.

Durch die mühselige Untersuchung der Eigentumsverhältnisse an 11000 Liegenschaften in Adelsbesitz kam der Verfasser zu dem geradezu sensationellen Ergebnis, daß das Gebiet von nahezu 51/2 Millionen ha mit fast 3 Millionen ha landwirtschaftlich genutzter Fläche, auf das sich seine Erhebungen bezog und das nach der Betriebsstatistik in 5670 Betriebe zerfiel, in Wirklichkeit im Eigentum von nur 3.061 Personen stand, m. a. W., daß die Konzentration des großen Grundbesitzes nahezu doppelt so stark war, als gemeinhin an Hand der Betriebsstatistik angenommen wurde. Damit aber war die Unbrauchbarkeit der Betriebsstatistik als Erkenntnisquelle für die Bodenverteilung schlagend nachgewiesen, und die Notwendigkeit einer eigenen Grundeigentumsstatistik offenkundig gemacht, die dann auch erstmalig im gesamtdeutschen Rahmen im Jahre 1937 aufgestellt wurde.

Als Nebenprodukt dieser Arbeit — und dieses ist es, was ihre eigentliche Bedeutung für den Politiker, Historiker und Soziologen ausmacht — besitzen wir nun eine, den Zustand von 1930 festhaltende namentliche Liste der adligen Großgrundbesitzer in Deutschland, die den Leser angesichts der ungeheuerlichen Konzentration des Bodens in der Hand einer kleinen Kaste schwindeln macht, eine Liste, die den zögernden Bodenreformern im Westen Deutschlands zu denken geben sollte. Wenn man erwägt, daß allein auf dem Latifundienbesitz, der an der Spitze dieser Liste stehenden 16 (in Worten: sechzehn) Junker mit einer Fläche von zusammen 550 684 ha (enthaltend Güter, deren Größe im einzelnen Eigentumsfälle zwischen 20 000 ha und 97 000 ha schwankt) fast hunderttausend Bauernfamilien angesiedelt werden können bzw. konnten, dann begreift man, was es mit dem „Volk ohne Raum“, mit der Lüge vom fehlenden Lebensraum Deutschlands auf sich hat. Dann versteht man auch, weshalb die Hugenbergpresse, wie der Verfasser im Vorwort mitteilt, seih Buch tetschwieg...

Damit ist die Bedeutung dieses Werkes nicht erschöpft. Erinnerung man sich der scheinssächlichen Argumente gegen die Bodenreform, dahingehend, daß nur der Großgrundbesitz rationell wirtschaften könne und die Aufteilung des Bodens in Siedlerstellen den Ertrag beeinträchtigen müsse, so ist seine von statistischen Kenntnissen und wissenschaftlicher Autorität getragene Versicherung, daß der bäuerliche Familienbetrieb auch in dieser Hinsicht den Vorzug vor dem im damaligen Deutschland üblichen Latifundienbetrieb verdiene, besonders wertvoll. Und, aus der Feder eines ersichtlich nicht sozialistischen Schriftstellers kommend, sind Sätze, wie dieser, doppelt wohlthuend:

„Alle Völker müssen den Kreuzzug gegen die Latifundien wagen, weil das Vorhandensein einer zu kleinen Zahl von Grundeigentümern signalisiert, daß etwas faul im Staate ist.“

Dr. Hans Nathan

Deutsche Rechts-Zeitschrift (DEZ), Heft 2/48: Rotberg, Die Rückerstattungsverordnung der französischen Zone; Haensel, Das Urteil im Nürnberger Juristenprozeß; Schönke, Einige Bemerkungen über den subjektiven Tatbestand im anglo-amerikanischen Strafrecht; Kleinrahm, Zweispuriger Rechtsschutz als Problem moderner Gesetzgebung; Dryander, Zur „Stunde der Justiz“; Hüttenhein, Bemerkungen zum Verwaltungsverrechtsschutz; Laue, Die Vertretung des abwesenden Ehemannes durch seine Ehefrau in Mietprozessen; Kuhnkke, Zur Prüfungspflicht der Gerichte der Zweigniederlassung; Butz, Zur Rechtsgrundlage von Leistungsansprüchen deutscher Behörden für Zwecke der Besatzungsmacht. — Heft 3/48: Kleinrahm, Das Gesetz Nr. 52 und die Konstruktionsgrundlagen des deutschen Zivilrechts; Koebe, Zur Reform des Reichsleistungsgesetzes; Haarmann, Vollstreckung von Räumungstiteln; Frey, Das Stockwerkseigentum; Neuhäus, Die Krise im internationalen Privatrecht; Herrfahrdt, Neue Verwaltungswissenschaft; Nothlau, Rechtswidrigkeit als Behelf gegen Leerlauf der Strafjustiz?

Juristische Rundschau (J.Rdsch.), Heft 1/48: Fenner, Praktische Tagesfragen des zwischenstaatlichen und des Staatsangehörigkeitsrechts; Maier, Übersicht über die verfassungsrechtlichen Grundlagen des Staatsaufbaues in den neuen deutschen Ländern; Mühr, Die Behandlung von Schadensersatzansprüchen versicherungspflichtiger Personen und deren Hinterbliebenen aus Unfällen oder aus unerlaubter Handlung nach der Reichversicherungsordnung, der Satzung der Versicherungsanstalt Berlin, nach dem bürgerlichen Recht und der Zivilprozeßordnung; Nehler, Das Wohnungsgesetz und die zivile Rechtsprechung.

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR), Heft 2/48: v. Weber, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Handeln auf Befehl.

Neue Juristische (NJur), Heft 4 (47/48): Thiele-Fredericksdorf, Das Urteil des Militärgerichtshofs Nr. III im Nürnberger Juristenprozeß; Wimmer, Die Strafzumessungstatsachen im Prozeß; Blanke, Vermögenssperre und Zivilprozeß; Schnell, Die Zulässigkeit von Nichtkeits- und Restitutionsklagen in Ehesachen; Geißler, Zur Lokalisierung der Rechtsanwaltschaft; Fürnrohr, Der neue Oberste Finanzgerichtshof in München. — Heft 5 (47/48): Arndt, Das Rückerstattungsgesetz der amerikanischen Zone; Tietz, Einwirkung von Kriegsschäden auf Hypotheken; Koch, Mark „Mark? Zu den Ergänzungsbestimmungen zum MRG 51; Döhl, Zwei Fragen zur Härtemilderungsklage; Wimmer, Die Strafzumessungstatsachen im Prozeß (Schluß). — Heft 6 (47/48): Mittelbach, Die Rechtsprechung der Spruchgerichte in der britischen Zone; Volkmann, Rechtsfragen der Verteidigung vor Kontrollkommissionsgerichten; Reuß, Der Grundsatz der Freiwilligkeit der Mitgliedschaft bei Wirtschaftsvereinigungen der US-Zone; Cöning, Allgemeine Rechtsgrundsätze in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum Begriff der „guten Sitten“ (§§ 138, 826 BGB); Bettermann, Rechtsstaat ohne unabhängige Richter?; Wolan, Rechtsanwaltsgebühren in Pachtverfahren und in Verfahren nach der Hausratsverordnung.

Süddeutsche Juristen-Zeitung (SJZ), Nr. 1/48: Arndt, Just peace; Nikisch, Die Betriebsrisikofrage im neuen Arbeitsrecht; Stierle, Die Abwicklung des Erbhof- und Grundstücksverkehrsrechts in der amerikanischen Besatzungszone; Friedrich, Enteignung und Löschung von Unternehmungen in der Ostzone mit Vermögen in den Westzonen. — Nr. 2/48: Radbruch, Des Reichsjustizministeriums Ruhm und Ende. Zum Nürnberger Juristenprozeß; Wimmer, Strafgesetze und Revisibilität; Lüders, Schutz neuer deutscher Erfindungen im Ausland?; Schilling, Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte in Zivilsachen. Ein Rückblick.

Haus und Wohnung (HW), Nr. 5/48: Brombach, Die Rechtsverhältnisse des Untermieters; Eger, Aus dem Mietrecht der Schweiz. — Nr. 6/48: Toizek/Cranz, Festsetzung von Mietpreisminderungen für beschädigte Wohnungen durch die Preisbehörden; Walther, Vermieterpfandrecht und Pfändungsmöglichkeiten; Lade, Zum Verkauf beschlagnahmter Häuser; Israel, Zur Kündigung von Wohnungen aus besonderen Gründen; Frank, Bewertung von Hauszinssteuerhypotheken.

\*\*

Rechtsquellen-Archiv der Hans-Soldan-Stiftung. Die Wissenschaftliche Hilfsstelle der Hans-Soldan-Stiftung hat ein Rechtsquellen-Archiv eingerichtet, das eine so gut wie vollständige Sammlung aller wichtigen neuen Gesetz- und Verordnungsblätter der deutschen Länder und Zonen seit dem Jahre 1945 enthält und laufend ergänzt wird. An Hand dieses Archivs erteilt sie gegen mäßige Gebühr Auskünfte, die sich insbesondere erstrecken auf

- Feststellung einer Rechtsquelle oder gesetzlichen Regelung einer bestimmten Frage,
- Vermittlung des Wortlauts nicht allzu umfangreicher Gesetzestexte.

Anfragen sind zu richten an die Wissenschaftliche Hilfsstelle der Hans-Soldan-Stiftung, Leipzig C1, Ferdinand-Lassalle-Straße 10.

Berichtigung zu Heft 1/2 (1948): Auf S. 4, linke Sp., 23. Zeile v. u. muß es heißen: „von Mohl“ (nicht: von Kohl); auf S. 6, rechte Sp., 17. Zeile v. u.: „Nach dem Entwurf eines deutschen Reichsgesetzes von 1926 waren nur der Reichstag, der Reichsrat und die Reichsregierung legitimiert, die Entscheidung des Staatsgerichtshofs über die Verfassungsmäßigkeit von Reichsgesetzen und Reichsverordnungen anzurufen.“